

Satzung zum Schutz von Teilabschnitten der stillgelegten Bundesbahntrasse zwischen Gifhorn, Dragen und Müden gemäß § 28 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 230) und des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 14. Juni 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

(1) Nach Stilllegung der Bundesbahnstrecke zwischen Gifhorn, Dragen und Müden bieten die in § 2 näher bezeichneten Streckenabschnitte aufgrund ihrer besonderen Gelände- und Bodenverhältnisse Lebensstätten für zahlreiche, auch selten gewordene Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere finden sich hier bemerkenswerte Amphibienpopulationen und, je nach Standort, ausgeprägte Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften bzw. Pflanzenarten einer Trockenrasenvegetation.

Die ökologische Bedeutung der Trasse im Bereich Gifhorn, Ortsteil Wilsche, liegt darüber hinaus in ihrer biotopvernetzenden Funktion zwischen dem Feuchtgebiet Wittmoor, dem Feuchtgebiet am ortsansässigen Kalksandsteinwerk und den offengelassenen Kiesgruben am Lerchenberg.

In Gifhorn, Ortsteil Gamsen, kommt dem Lebensraum "Bahntrasse" auch eine gliedernde und belebende Funktion zu. Als Grünzug beeinflusst er in positiver Weise das Orts- und Landschaftsbild im bebauten und unbebauten Bereich. Der unbebaute Außenbereich von Gamsen wird an dieser Stelle intensiv landwirtschaftlich genutzt, so daß hier das Schutzgebiet auch einen Rückzugsort für wildlebende Pflanzen- und Tierarten darstellt.

(2) Durch die Unterschutzstellung wird gewährleistet, daß der Bestand der unter § 2 näher bezeichneten Bahntrassenabschnitte als

1. Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten und Grundlage für deren Weiterentwicklung,
 2. Verbindungsglied verschiedener Feuchtgebiete und
 3. Gliederungselement und Rückzugsort
- gesichert ist.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt ganz oder teilweise folgende Flurstücke:

Gemarkung Wilsche, Flur 7, Flurstück 72/2; 108/65
Gemarkung Wilsche, Flur 4, Flurstück 460/48; 47/7; 461/54
Gemarkung Gamsen, Flur 11, Flurstück 136/4

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 durch eine schwarze Punktreihe festgelegt. Die die schwarze Punktreihe von innen berührende Linie stellt die Grenze des Schutzgebietes dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3
Verbote

Im geschützten Landschaftsbestandteil "Stillgelegte Bundesbahntrasse zwischen Gifhorn, Dragen und Müden" ist verboten:

1. die Veränderung der Oberflächengestalt, insbesondere durch Entnahme von Bodenbestandteilen oder Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art,
2. die Veränderung, Beseitigung oder Anlage von Tümpeln, Wasserläufen und sonstigen Wasserflächen,
3. der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
4. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art,
5. die Entnahme oder sonstige Schädigung der dort vorhandenen Tiere und Pflanzen,
6. die Veränderung oder Beseitigung von Sträuchern, Bäumen oder Gehölzen,
7. das Einbringen von standortfremden Pflanzen,
8. das Befahren der Bahntrasse mit Fahrzeugen jeglicher Art, sowie das Reiten,
9. der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngemitteln,
10. Feuer zu entfachen,
11. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeglicher Art u. ä. ,
12. eine andere Handlung, die das geschützte Gebiet schädigt, gefährdet oder verändert.

§ 4
Ausnahmen

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Satzung unterliegen:

1. Maßnahmen zur Pflege des geschützten Landschaftsbestandteils, die durch die Stadt Gifhorn veranlaßt oder ausgeführt werden und
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

§ 5
Befreiung

(1) Von den Verboten des § 3 kann die Stadt Gifhorn auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn

1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck gemäß § 1 vereinbar ist oder
2. Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 6
Wiederherstellung

Wer ohne die erforderliche Befreiung oder ohne daß eine Ausnahme zugelassen ist, eine nach § 3 verbotene Handlung vornimmt, hat die hierdurch eingetretenen Beeinträchtigungen auf Verlangen der Stadt Gifhorn durch Wiederherstellung des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5 000,00 geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

...

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

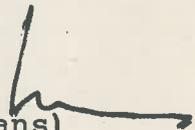
Gifhorn, den 14.06.1988

Stadt Gifhorn

Der Stadtdirektor
i. V.



(Birthe)
1. stellv.
Bürgermeister

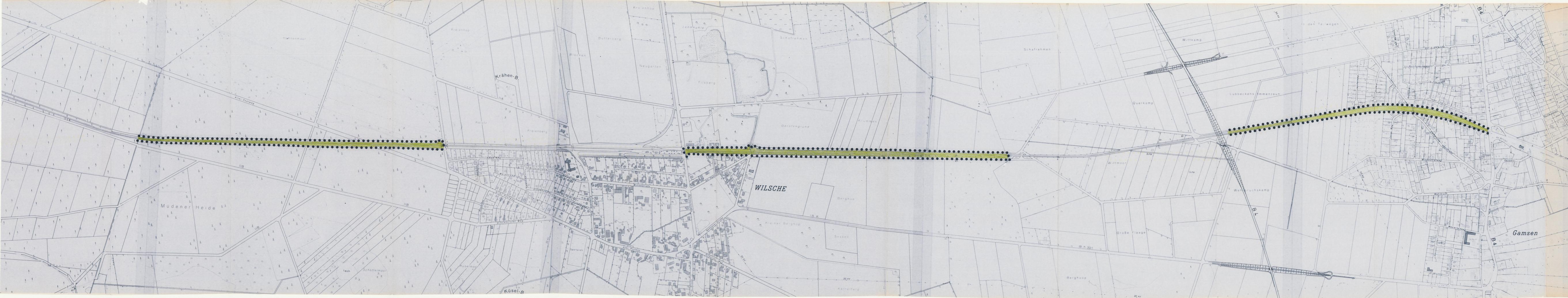


(Jans)
Stadtrat

11.8.88 Mi

Je. 11.08.88

60. 11/8/88



STADT GIFHORN

SATZUNG ZUM SCHUTZ VON
 TEILABSCHNITTEN DER
 STILLGELEGTEN BUNDESBahnTRASSE
 ZWISCHEN GIFHORN, DRAGEN UND MÜDEN
 GEM. § 28 NIEDERS. NATURSCHUTZGESETZ (NNatG)
 ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

 GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG

PA AM 31.05.88

VA AM 02.06.88

RAT AM 14.06.88